



AVB

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Rechtsschutz für Betriebe

Ausgabe August 2023

undenir	ntormation	. 1
llgemei	ne Versicherungsbedingungen (AVB)	. 2
A.	Versicherte Unternehmen und Personen	. 2
B.	Örtliche und zeitliche Geltung	. 2
C.	Versicherungssumme und Leistungen	. 3
D.	Versicherte Rechtsgebiete	. 4
E.	Deckungseinschränkungen	. 5
F.	Vorgehen im Leistungsfall	. 6
G.	Gemeinsame Bestimmungen	. 7

Kundeninformation

Die Branchen Versicherung Genossenschaft bietet ihren Kundinnen und Kunden umfassende Rechtsschutzlösungen zu attraktiven Konditionen. Risikoträger und Leistungserbringer ist die Dextra Rechtsschutz AG, eine unabhängige Schweizer Rechtsschutzversicherung mit Sitz in Zürich. Bei der genannten Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Ihr ehemaliger Mitarbeiter stellt hohe Forderungen für geleistete Überstunden. Ihr Kunde macht Mängel an der gelieferten Ware geltend. Trotz mehrmaliger Mahnung weigert sich ein Kunde, die offene Rechnung zu begleichen. Der Maler bemalt Ihren Eingangsbereich mit einer anderen Farbe als vereinbart. Aus einem banalen Streit wird unverhofft ein teurer Rechtsfall. Neben Prozess- und Gerichtsgebühren fallen meist auch hohe Anwaltskosten an.

Mit der Rechtsschutzversicherung für Betriebe (B-Business) sind Sie auf der sicheren Seite. Die Versicherung berät Sie in rechtlichen Fragen und schützt Ihr Unternehmen vor den finanziellen Risiken eines Rechtsstreits – so können Sie sich voll und ganz auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Rechtsschutz für Betriebe

- Versicherungssumme bis CHF 600'000
- Weltweiter Versicherungsschutz
- 30 Tage Wartefrist
- 1-Jahresverträge, 1-Tag Kündigungsfrist
- Kein Selbstbehalt, keine Mindest- und Maximalstreitwerte
- Übernahme von Schreibgebühren
- Verzicht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit
- Schnelle Hilfe durch spezialisierte Anwälte und Juristen

□ Betriebsrechtsschutz B-Business

B-Business bietet Schutz vor den häufigsten rechtlichen Risiken im betrieblichen Alltag.

Versichert sind 26 Rechtsgebiete:

Arbeitsrecht, Ausweisentzug, Bauherrenrechtsschutz, Bewilligungen, Datenschutzrecht, Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen und Tieren, Eigentums- und Sachenrecht an Fahrzeugen, Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien, Enteignungsrecht, Fahrzeugbesteuerung, Fahrzeugvertragsrecht, Immaterialgüterrecht, Inkassorecht, Internetrecht, Miet- und Pachtrecht, Nachbarrecht, Öffentliches Bau- und Planungsrecht, Reiserecht, Schadenersatz und Genugtuung, Steuer- Zollrecht, Stockwerkeigentumsrecht, Strafrecht, Unlauter Wettbewerb, Vermieterrechtsschutz, Versicherungsrecht, Vertragsrecht



Kundeninformation



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Rechtsschutz für Betriebe

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die grammatikalisch maskuline Form verwendet, es sind aber ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

A. Versicherte Unternehmen und Personen

A1 Wer ist versichert und in welcher Eigenschaft?

- a. Der Betrieb und alle Standorte des Versicherungsnehmers in der Schweiz sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe mit Sitz in der Schweiz in Ausübung der betrieblichen Tätigkeit.
- b. Versichert sind zudem die für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherten Betriebe tätigen Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als:
 - Gesellschafter, Selbstständigerwerbende, Geschäftsleitungs-, Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder sowie Stiftungsräte und Vereinsvorstände.
 - Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, angeliehenes Personal sowie mitarbeitende Familienangehörige.
 - Lenker, Halter, Eigentümer, Mitfahrer, Mieter oder Leasingnehmer von betrieblich genutzten Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen (bis 5.7 Tonnen Abfluggewicht MTOW).
 - Lenker oder Mitfahrer von Privat- und Kundenfahrzeugen auf einer Berufsfahrt (Probe-, Ablieferungsoder Überführungsfahrten).
 - Mieter / Pächter von betrieblich genutzten Immobilien in der Schweiz
 - Eigentümer (inkl. Stockwerkeigentümer) und Vermieter / Verpächter von betrieblichen Immobilien in der Schweiz.

B. Örtliche und zeitliche Geltung

B1 Wo sind Sie versichert?

Die Versicherung gilt weltweit. Die Tabelle der versicherten Rechtsgebiete in Ziff. D1 gibt darüber Auskunft, in welchen Rechtsgebieten der örtliche Versicherungsschutz auf die Schweiz beschränkt ist.

B2 Wann sind Sie versichert?

- a. Versicherungsschutz besteht, wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtsschutz während der Vertragsdauer, nach Ablauf der Wartefrist, eingetreten ist und der Fall in diesem Zeitraum gemeldet wird. Als auslösendes Ereignis gilt der Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Rechtsoder Vertragsverletzung, mit folgenden Präzisierungen:
 - Bewilligungen, Enteignungsrecht: Aufforderung zum rechtlichen Gehör.
 - Inkassorechtsschutz: Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung;
 - Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Zeitpunkt der Eingabe des Baugesuchs. Bei nachträglichem Baugesuch für ein eigenes Bauvorhaben der Beginn der Arbeiten;
 - Steuerrecht: Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung bzw. Deklaration.
 - Versicherungsleistungen: Zeitpunkt, der den Leistungsanspruch begründet (z.B. Unfallereignis, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit);
- b. Die Wartefrist beträgt 30 Tage. Sie entfällt im Straf- und Schadenersatzrecht, bei Ausweisentzug sowie beim Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Versicherungswechsel.





C. Versicherungssumme und Leistungen

C1 Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die maximale Versicherungssumme beträgt je nach Rechtsgebiet CHF 600'000 (Schweiz) bzw. CHF 250'000 (Welt). Die massgebende Versicherungssumme ist in Kapitel D1 festgehalten. Sie steht pro Ereignis oder Versicherungsjahr nur einmal zur Verfügung. Beträgt die maximale Versicherungssumme für die Schweiz gemäss Kapitel D1 weniger als CHF 250'000, gilt dies auch für die weltweite Deckung.

C2 Was ist versichert?

Dextra übernimmt im Rahmen der Versicherungsdeckung und -summe folgende Leistungen:

- a. Bearbeitung des Rechtsfalls durch Anwälte und Juristen von Dextra. Interne Leistungen werden mit CHF
 180 pro Stunde an die Versicherungssumme angerechnet.
- b. Kosten für notwendige, ortsübliche Anwaltshonorare.
- c. Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten inkl. notwendiger Übersetzungskosten.
- d. Parteientschädigungen an die Gegenpartei.
- e. Kosten für notwendige Gutachten, Expertisen und Analysen.
- f. Schiedsgerichts- und Mediationskosten.
- g. Inkassokosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung.
- h. Gesuch um Nichtbekanntgabe eines Eintrags im Schweizer Betreibungsregister, der für Dritte einsehbar ist.
- i. Notwendige Reisekosten für Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons.
- j. Vorschuss von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- k. Schreibgebühren und Verwaltungskosten für einen Strafbefehl oder Administrativmassnahmen.
- I. Ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen.
- m. Vorschussweise Übernahme der Kosten eines Anwalts der ersten Stunde bis CHF 5'000. Bei Verurteilung wegen eines Vorsatzdelikts oder bei Einstellung infolge eines Vergleichs ist der Vorschuss zurückzuzahlen.
- n. Die den versicherten Personen zugesprochenen Parteientschädigungen gehen an Dextra.
- o. Dextra kann sich durch Auskauf des Streitwerts unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos vollständig von der Leistungspflicht befreien.

Dextra verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

C3 Welche Leistungen sind nicht versichert?

Nicht übernommen werden:

- a. Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter.
- b. Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines anderen Versicherers oder eines Dritten gehen.
- c. Erfolgshonorare an Anwälte.

C4 Wie unterstützt Sie die telefonische Rechtsauskunft (JUSupport)?

Die Anwälte und Juristen von Dextra erbringen rechtliche Beratung zu juristischen Fragen. Überdies erteilt der JUSupport auch Rechtsauskünfte in nicht versicherten Rechtsgebieten.



D. Versicherte Rechtsgebiete

D1 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

	B-Business Versicherungs- summe in CHF
Arbeitsrecht Streitigkeiten mit Arbeitnehmern aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Streitigkeiten mit paritätischen Berufskommissionen.	300'000
Ausweisentzug Verfahren vor Verwaltungsbehörden zum Entzug des Führer- und Fahrzeugausweises	600,000 √
3. Bauherrenrechtsschutz Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben des versicherten Unternehmens in der Schweiz, sofern die Gesamtbausumme CHF 500'000 nicht übersteigt.	√ 50′000
4. Bewilligungen Streitigkeiten bei Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Konzessionen, Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen sowie von Arbeits-, Kurzarbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen.	√ 150′000
5. Datenschutzrecht Streitigkeiten aus Verletzung des Schweizer Datenschutzrechts und der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO).	√ 150′000
6. Eigentums- und Sachrecht an beweglichen Sachen und Tieren Streitigkeiten über das Eigentum, den Besitz und andere dingliche Rechte.	600,000 ^
7. Eigentums- und Sachrecht an Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen Streitigkeiten über das Eigentum, den Besitz und andere dingliche Rechte an Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen.	600,000 ^
8. Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzstreitigkeiten in der Schweiz.	600,000 ^
9. Enteignungsrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen von Grundstücken in der Schweiz.	√ 150′000
10. Fahrzeugbesteuerung Verfahren über die Besteuerung von Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen.	√ 150′000
11. Fahrzeugvertragsrecht Streitigkeiten aus Verträgen über betriebseigene Fahrzeuge (inkl. Miete, Leasing- und Abzahlungsverträge sowie die Dauermiete von Garagen, Parkplätze oder Bootsanlegeplätzen).	600,000 ^
12. Immaterialgüterrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Marken-, Design- und Urheberrecht.	√ 150′000
13. Inkassorechtsschutz Inkasso von nicht periodischen sowie nicht medizinischen Forderungen aus Verträgen mit Kunden mit Sitz / Wohnsitz in der Schweiz bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung. Die Zustellung der ersten Mahnung obliegt dem versicherten Unternehmen.	√ 150′000



AVB

14. Internetrecht Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen, Geltendmachung des Rechts auf Gegendarstellung, Löschungs- oder Änderungsanträge sowie Unterstützung bei der Einreichung einer Strafanzeige bei Persönlichkeitsverletzungen (üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung) im Internet (Cyber-Mobbing). Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie Unterstützung bei der Einreichung einer Strafanzeige bei Kreditkarten- (Skimming) oder Identitätsmissbrauch (Phishing, Hacking).	√ 150′000
15. Miet- und Pachtrecht Streitigkeiten als Mieter / Pächter von betrieblich genutzten Immobilien in der Schweiz.	600,000 ^
16. Nachbarrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht.	√ 150′000
17. Öffentliches Bau- und Planungsrecht Streitigkeiten aus öffentlichem Baurecht im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben einer betrieblich genutzten Immobilie des versicherten Betriebs sowie dem Bauvorhaben eines direkt angrenzenden Nachbarn in der Schweiz.	√ 50′000
18. Reiserecht Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäftsreisen.	600,000 ^
19. Schadenersatz und Genugtuung Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Unterstützung bei der Einreichung einer Strafanzeige oder eines Opferhilfegesuchs.	600,000 ^
20. Steuer- und Zollrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Steuerveranlagungen und Zollverfügungen von Schweizer Behörden, exkl. Nach- und Strafsteuern. Die Einsprache (Steuerrecht) bzw. Beschwerde vor den Zollbehörden (Zollrecht) ist noch nicht versichert.	√ 150′000
21. Stockwerkeigentumsrecht Streitigkeiten unter Stockwerkeigentümern in der Schweiz.	600,000 ^
22. Strafrecht Verteidigung bei Fahrlässigkeitsdelikten.	600,000 ^
23. Unlauterer Wettbewerb Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Ansprüchen oder bei öffentlich-rechtlichen Verfahren aus unlauterem Wettbewerb.	√ 150′000
24. Vermieterrechtsschutz Streitigkeiten als Vermieter / Verpächter von Immobilien in der Schweiz.	600,000 ^
25. Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Privat- und Schweizer Sozialversicherungen, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen sowie Fahrzeugversicherungen.	600,000 ^
26. Vertragsrecht Streitigkeiten aus anderen, nicht genannten Verträgen mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistern.	√ 150′000

E. Deckungseinschränkungen

E1 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

- a. Fälle, die in den gewählten Versicherungen oder Modulen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- b. Fälle im Zusammenhang mit an die versicherte Person abgetretenen oder an sie übergegangenen Forderungen, Schuldübernahmen, Verträgen zu Gunsten Dritter, Bürgschaften sowie Spiel und Wette.
- c. Fälle im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Immobilien.



AVB 5



- d. Fälle im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten, Kunstgegenständen, dem Handel von Wertpapieren und Kryptowährungen, der Beteiligung an oder dem Kauf bzw. Verkauf von Unternehmen und anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften.
- e. Fälle im Zusammenhang mit Nach- und Strafsteuerverfahren sowie der Bewertung von Immobilien und Gesellschaftsanteilen.
- f. Fälle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht, soweit dies nicht ausdrücklich versichert ist.
- g. Fälle im Zusammenhang mit der Tätigkeit als General- und Totalunternehmer.
- h. Fälle im Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Bau und Umbau von Immobilien mit der Absicht, diese zu verkaufen.
- i. Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik oder Kernspaltung/ -fusion.
- j. Fälle im Zusammenhang als nicht berechtigter Lenker/ Pilot/ Schiffführer.
- k. Fälle im Zusammenhang mit Abklärungen zur Fahreignung.
- Fälle, bei deren Entstehung der Lenker eine Alkoholkonzentration von 1.6%0 bzw. 0.8 mg/Liter Atemluft oder mehr aufweist oder wiederholt unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen.
- m. Fälle im Zusammenhang mit der Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- n. Fälle im Zusammenhang mit einer Straftat der versicherten Person, bei der ihr vorgeworfen wird, vorsätzlich gehandelt zu haben. Bei solchen Straftaten übernimmt Dextra die Kosten nur nach einem vollständigen Freispruch oder nach Einstellung des Verfahrens infolge Notstands, Notwehr oder fehlendem Tatverdacht/bestand.
- o. Fälle im Zusammenhang mit Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichten und internationalen Schiedsgerichten.
- p. Fälle zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherrungsnehmer selbst versichert.
- q. Fälle gegen Dextra, deren Organe, Mitarbeitende und Beauftragte sowie andere Personen, die in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen.

F. Vorgehen im Leistungsfall

F1 Wie melden Sie einen Rechtsfall?

- a. Ein Rechtsfall ist Dextra sofort online zu melden. Dabei sind alle Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu in elektronischer Form zu übermitteln.
- b. Nach Anmeldung des Rechtsfalls bespricht Dextra mit der versicherten Person das weitere Vorgehen.

F2 Wie wird Ihr Rechtsfall abgewickelt?

- a. Dextra erbringt die Leistung durch den internen Rechtsdienst oder kann einen externen Dienstleister damit beauftragen. Ohne die vorherige Genehmigung durch Dextra darf die versicherte Person keinen Rechtsvertreter beauftragen, keine Verfahren einleiten, keine Vergleiche schliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Andernfalls kann Dextra den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- b. Die Anwälte und Juristen von Dextra unterstützen die versicherte Person, führen Gespräche zur Streitbeilegung und leiten in Absprache mit der versicherten Person die geeigneten Massnahmen ein.
- c. Die versicherte Person kann den Rechtsvertreter am Ort des Gerichtsstands frei wählen, sofern dies im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nötig ist oder eine Interessenkollision vorliegt. Lehnt Dextra die vorgeschlagene Rechtsvertretung bzw. Kanzlei ab, kann die versicherte Person drei Rechtsvertreter bzw. Kanzleien vorschlagen, von welchen Dextra eine annehmen muss.





- d. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden und hat das Anwaltsportal von Dextra zu nutzen.
- e. Berät und unterstützt Dextra die versicherte Person vorbehaltlos, gilt dies nicht als Deckungszusage.

F3 Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- a. Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Massnahmen oder Erfolgsaussichten eines Rechtsfalls, insbesondere, wenn Dextra die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person Dextra um eine schriftliche Begründung ersuchen und innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsrichter beurteilt wird. Dieser wird gemeinsam bestimmt und darf in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen. Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens und entschädigt die obsiegende Partei für ihren Anteil des hälftigen Vorschusses.
- b. Lehnt Dextra ein weiteres Vorgehen ab und führt die versicherte Person einen Prozess auf eigene Kosten, bei welchem durch ein Urteil ein vorteilhafteres Ergebnis erzielt wird als bei der Ablehnung vorgeschlagen, übernimmt Dextra nachträglich die notwendigen Kosten für das Verfahren zu ortsüblichen Tarifen.

G. Gemeinsame Bestimmungen

G1 Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert Ihr Versicherungsvertrag?

- a. Grundlagen des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und Dextra sind der Antrag, die Police, die AVB, das VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag), das VAG (Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen) sowie die AVO (Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).
- b. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Dextra sind an dessen Wohnsitz oder am Sitz von Dextra in Zürich zu erheben.

G2 Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

- a. Der Vertragsbeginn ist in der Police festgehalten. Die Versicherung läuft ein Jahr und erneuert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei bis am letzten Werktag vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres den Vertrag in Schrift- oder elektronischer Textform kündigt.
- b. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Police vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dabei sind bereits erhaltene Leistungen zurückzuerstatten.
- c. Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, wenn ein Leistungsfall eintritt, bei dem Dextra leistungspflichtig ist. Die Kündigung hat in Schrift- oder elektronischer Textform und spätestens bei Erbringung der letzten Leistung zu erfolgen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
- d. Der Versicherungsvertrag erlischt am Tag der Sitzverlegung ins Ausland oder bei Konkurs bzw. Fusion des Versicherungsnehmers.

G3 Was ist bei der Prämie zu beachten?

- a. Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten.
- b. Dextra kann für besondere Aufwände wie Versand- oder Mahnkosten eine Gebühr verlangen.
- c. Dextra kann die Prämien entsprechend der Kostenentwicklung der Versicherungsprodukte per Hauptfälligkeit erhöhen oder reduzieren. Neue oder Änderungen bestehender AVB sowie Prämienanpassungen werden rechtzeitig bekanntgegeben und gelten als akzeptiert, sofern der Versicherungsvertrag nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres gekündigt wird.





G4 Wie berechnet sich die Prämie?

Die Berechnung der Prämie beruht auf veränderbaren Tatsachen (Geschäftstätigkeit, jährlichem Umsatz, Lohnsumme etc.). Umsatz und Lohnsumme der mitversicherten Unternehmen sind zu jenen des Versicherungsnehmers dazuzurechnen. Verändern sich Berechnungsgrundlagen um mehr als 10% zu den in der Police festgehaltenen Zahlen, hat der Versicherungsnehmer dies Dextra auf Anfang des neuen Versicherungsjahres zu melden. Treten während des Versicherungsjahres neue ordentliche Veränderungen ein (z.B. neue Mitarbeiter, neue Fahrzeuge), sind diese bis zur nächsten Hauptfälligkeit versichert. Ausserordentliche Veränderungen (z.B. Änderungen der Geschäftstätigkeit, Übernahmen) sind schon während des Versicherungsjahres umgehend zu melden.

